

Fachfrau / Fachmann Betreuung

Lohnempfehlungen für Lernende 2016 von SAVOIRSOCIAL

Die unten erwähnten Beträge werden von SAVOIRSOCIAL jährlich der Teuerung angepasst (jahresdurchschnittliche Teuerung, Basismonat; September, Landesindex der Konsumentenpreise, LIK-Teuerungsrechner, www.portal-stat.admin.ch).

Allgemeine Empfehlungen

Die Höhe des Lohns ist im Lehrvertrag zu regeln. Das Gesetz gibt keine Minimallöhne vor. Es sind jedoch die branchen- und ortsüblichen Ansätze einzuhalten.

Bei entsprechender Vereinbarung im Lehrvertrag können weitere Leistungen des Lehrbetriebs dazu kommen, z.B. Gratifikationen, 13. Monatslohn oder Zulagen verschiedenster Art wie Schulmaterial, Teuerungs-, Kleider-, Fahrtzulagen, aber auch Beiträge an die Verpflegung und Berufskleidung. SAVOIRSOCIAL empfiehlt, allen Lernenden einen 13. Monatslohn zu bezahlen.

Die Abzüge sind im Lehrvertrag zu regeln. Abzüge vom Bruttolohn können für Versicherungsprämien (z.B. NBU, PK, KTG, AHV und AL V) sowie für bezogene Leistungen des Arbeitgebers (z.B. für Verpflegung) vorgenommen werden.

Für die betriebliche Unfallversicherung, den Schulbesuch, den Besuch der überbetrieblichen Kurse sowie für die Lehrabschlussprüfungen dürfen keine Abzüge erfolgen.

Sofern im Lehrvertrag nicht ausdrücklich ausgenommen, darf der/die Lernende Trinkgelder behalten. Betriebliche Usancen sind jedoch auch für die Lernenden verbindlich.

Der Lohn des/der Lernenden steht unter seiner eigenen Verwaltung und Nutzung (ZGB Art. 323), gehört also ihm/ihr. Die Eltern können aber davon einen angemessenen Unterhaltsbeitrag verlangen, sofern der/die Lernende bei ihnen wohnt.

Empfehlungen für Mindestlöhne

1. Dreijährige Berufslehre

Monatlicher Bruttolohn

- **1. Lehrjahr** **CHF 750**
- **2. Lehrjahr** **CHF 950**
- **3. Lehrjahr** **CHF 1'270**

2. Verkürzte Lehre für Erwachsene

Monatlicher Bruttolohn bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent:

- **für beide Lehrjahre CHF 3'681¹**

¹ Diese Lohnempfehlung berücksichtigt die Tatsache, dass sich meist Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Betreuung für das Absolvieren der verkürzten zweijährigen Lehre entscheiden. Von dieser Lohnempfehlung soll daher nur in absoluten Ausnahmefällen und immer nur unter Berücksichtigung des Alters, der bisherigen Qualifikation und beruflichen Erfahrung und der Lebensumstände der betroffenen Person abgewichen werden.